



Nr. 450.1

**Reglement über die Vereinsförderung
der Gemeinde Bäretswil
(Regl VF)**

vom 15. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|---|---|
| I. | Einleitung..... | 3 |
| II. | Grundsätze | 3 |
| III. | Bedingungen | 3 |
| Art. 1 | Vereinsitz | 3 |
| Art. 2 | Vereinszweck..... | 3 |
| Art. 3 | Regelmässigkeit..... | 4 |
| Art. 4 | Antrag..... | 4 |
| IV. | Vereinsunterstützung..... | 4 |
| Art. 5 | Pauschalbeiträge | 4 |
| Art. 6 | Jugendförderbeiträge..... | 4 |
| Art. 7 | Beiträge für Jubiläen | 5 |
| Art. 8 | Einmalige Beiträge bis maximal Fr. 20'000 | 5 |
| Art. 9 | Darlehen..... | 6 |
| Art. 10 | Nutzung Infrastruktur der Gemeinde..... | 6 |
| Art. 11 | Weitere Dienstleistungen der Gemeinde | 6 |
| Art. 12 | Verwendung | 6 |
| Art. 13 | Beitragszahlungen | 6 |
| V. | Prävention | 6 |
| Art. 14 | Alkohol, Tabak, Drogen und leistungssteigernde Substanzen | 6 |
| Art. 15 | Gewalt | 7 |
| Art. 16 | Sexuelle Ausbeutung..... | 7 |
| VI. | Mitwirkung | 7 |
| Art. 17 | Aktivitäten der Gemeinde | 7 |
| VII. | Missbrauch | 7 |
| Art. 18 | Missbrauch | 7 |
| VIII. | Schlussbestimmungen..... | 7 |
| Art. 19 | Inkraftsetzung | 7 |

I. Einleitung

Die Bäretswiler Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Gemeinde Bäretswil. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Das Reglement Vereinsförderung legt einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an Vereine fest und regelt das Verfahren. Grundsätzlich aber besteht kein genereller Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung.

II. Grundsätze

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsförderung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Bäretswil.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde Bäretswil stellt die vorhandene Infrastruktur sowie diverse Dienstleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen zur Verfügung.
- Die Gemeinde unterstützt in der Jugendarbeit tätige Vereine finanziell (Jugendförderung).
- Die Gemeinde Bäretswil unterstützt die Tätigkeit der Vereine finanziell.

III. Bedingungen

Art. 1 Vereinssitz

¹ Der Verein, gemäss Art. 60 ff Zivilgesetzbuch, verfügt über eigene Statuten und begründet seinen Vereinssitz in der Gemeinde Bäretswil.

² Vereine, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde haben, aber im Vereinsnamen Bäretswil aufführen und ihre Vereinsaktivität zu einem Grossteil in Bäretswil ausüben, können ebenfalls gefördert werden.

³ Dieses Reglement findet ebenfalls Anwendung für Interessengemeinschaften und Genossenschaften, die das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Vereinsleben in der Gemeinde Bäretswil fördern.

⁴ Politische Parteien mit Sitz in Bäretswil können Jubiläumsbeiträge beantragen. Auf alle anderen Leistungen im Sinne dieses Reglements haben politische Parteien keinen Anspruch.

⁵ Jugendförderbeiträge können zudem an Vereine oder Organisationen aus der Region ausbezahlt werden, wenn in Bäretswil kein vergleichbares Angebot vorhanden ist.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein hat einen gemeinnützigen, künstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen oder kommerziellen Zweck. Jede Person muss unabhängig ihrer kulturellen, religiösen und politischen Herkunft Mitglied im Verein werden können. Im Zweifelsfall erfolgt nur eine Vereinsunterstützung, wenn auch Gelder von Jugend+Sport, Sportförderprogramm des Bundes, an den Verein ausbezahlt werden.

Art. 3 Regelmässigkeit

¹ Als Verein gilt eine Organisation, welche im sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen oder musischen Bereich regelmässig Aktivitäten oder mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführt.

² Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 4 Antrag

¹ Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.

² Die Anträge für eine Vereinsunterstützung sind bis 30. Juni vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Verspätete oder unvollständige Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Beitragsgesuche sind an die Gemeindeverwaltung Bäretswil, Abteilung Gesellschaft, Schulhausstrasse 2, Postfach, 8344 Bäretswil oder an gesellschaft@baeretswil.ch zu richten:

³ Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Mitgliederverzeichnis (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang) mit Stichtag 31. Mai des Antragsjahres
- Meldung über Beanspruchung der Infrastruktur der Gemeinde Bäretswil
- Jahresprogramm/Trainingsplan des laufenden Jahres

⁴ Das Vereinspräsidium unterzeichnet das Gesuch und bezeugt die Echtheit der Angaben. Der Vereinspräsident bzw. die Vereinspräsidentin oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person aus dem Vereinsorgan steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

IV. Vereinsunterstützung

Es werden folgende Unterstützungsleistungen ausgerichtet:

Art. 5 Pauschalbeiträge

¹ Den Vereinen, welche die Bedingungen (siehe III. Bedingungen) erfüllen, werden folgende jährlichen Pauschalbeiträge pro Verein ausbezahlt:

| Aktivmitglieder ⇒ nur Erwachsene mit Wohnsitz in Bäretswil | mit Nutzung Infrastruktur der Gemeinde | mit Nutzung eigener Infrastruktur oder ohne Nutzung von Infrastruktur |
|--|---|--|
| 1 – 49 | Fr. 125.00 | Fr. 250.00 |
| ab 50 | Fr. 250.00 | Fr. 500.00 |

² Als Aktivmitglieder werden nur diejenigen Personen eingerechnet, welche den Wohnsitz in Bäretswil haben. Zudem müssen sie volljährig sein.

Art. 6 Jugendförderbeiträge

¹ Zusätzlich zum Pauschalbeitrag unterstützt die Gemeinde Vereine, die jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Bäretswil haben, mit einem jährlichen Förderungsbeitrag.

² Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Jugendlichen im sportlichen, kulturellen oder musischen Bereich regelmässig Aktivitäten durchführt.

³ Der aktuelle maximale Jugendförderbeitrag pro Jugendlicher bzw. Jugendlichen der Gemeinde Bäretswil beträgt Fr. 40.00.

⁴ Beitragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre (Jahrgang, der im Antragsjahr 18 wird, ist massgebend).

Art. 7 Beiträge für Jubiläen

¹ Der Gemeinderat kann Beiträge ausrichten für Vereinsjubiläen, wenn eine Jubiläumsveranstaltung organisiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

| Jubiläum | 1 – 49 Aktivmitglieder | ab 50 Aktivmitglieder |
|-----------|------------------------|-----------------------|
| 25 Jahre | Fr. 500.00 | Fr. 1'000.00 |
| 50 Jahre | Fr. 1'000.00 | Fr. 2'000.00 |
| 75 Jahre | Fr. 500.00 | Fr. 1'000.00 |
| 100 Jahre | Fr. 1'000.00 | Fr. 2'000.00 |
| 125 Jahre | Fr. 500.00 | Fr. 1'000.00 |
| 150 Jahre | Fr. 1'000.00 | Fr. 2'000.00 |
| 175 Jahre | Fr. 500.00 | Fr. 1'000.00 |
| 200 Jahre | Fr. 1'000.00 | Fr. 2'000.00 |

² Die Gesuche für einen Beitrag im Folgejahr sind bis 30. Juni an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft, einzureichen. Verspätete Beitragsgesuche werden allenfalls erst im übernächsten Jahr ausbezahlt. Rückwirkend wird kein Jubiläumsbeitrag mehr ausbezahlt.

Art. 8 Einmalige Beiträge bis maximal Fr. 20'000

¹ Mittels einmaligen Beiträgen bis maximal Fr. 20'000 sollen Vereine in diversen Bereichen finanziell unterstützt werden.

² Der Gemeinderat kann einmalige Beiträge ausrichten für;

- Projekte,
- spezielle Anschaffungen,
- grössere Unterhaltsarbeiten,
- Integrationsprojekte,
- Anlässe von kommunaler, regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung.

³ Die Kompetenz für die Bewilligung von einmaligen Beiträgen liegt beim Gemeinderat.

⁴ Bei der Gesuchprüfung wird das Projekt oder der Anlass insbesondere auf den Nutzen für die Öffentlichkeit beurteilt. Zudem werden die finanzielle Situation des Vereins sowie die Finanzierungsquellen für das Projekt oder den Anlass überprüft.

⁵ Für die Gesuchprüfung sind deshalb folgende Unterlagen zwingend einzureichen;

- Gesuchsformular Vereinsunterstützung,
- ausformulierter Antrag mit Begründung,
- ergänzende Unterlagen zum Projekt oder Anlass,
- Nachweis über die finanzielle Situation des Vereins,
- Nachweis über die Finanzierungsquellen für das Projekt oder den Anlass.

⁶ Beitragsgesuche müssen für das Folgejahr budgetiert werden. Die Gesuche für Beiträge im Folgejahr sind deshalb bis 30. Juni an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft, einzureichen. Verspätete Beitragsgesuche werden allenfalls erst im übernächsten Jahr ausbezahlt. Rückwirkend wird kein Beitrag mehr ausbezahlt.

⁷ In der Regel erfolgt die Auszahlung nach Einreichung der Abrechnung. Der Gemeinderat kann abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.

Art. 9 Darlehen

¹ Der Gemeinderat kann Darlehen an Vereine gewähren.

² Die Kompetenz für die Gewährung von Darlehen liegt beim Gemeinderat.

³ Für die Gesuchprüfung sind folgende Unterlagen zwingend einzureichen;

- Gesuchsformular Vereinsunterstützung,
- ausformulierter Antrag mit Begründung
- ergänzende Unterlagen zum Projekt oder Anlass,
- Nachweis über die finanzielle Situation des Vereins,
- Nachweis über die Finanzierungsquellen für das Projekt oder den Anlass.

⁴ Die Gesuche für ein Darlehen im Folgejahr sind bis 30. Juni an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft, einzureichen. Verspätete Gesuche werden allenfalls erst im übernächsten Jahr ausbezahlt. Rückwirkend wird kein Darlehen mehr gewährt.

⁵ In der Regel erfolgt die Auszahlung nach Einreichung der Abrechnung. Der Gemeinderat kann abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.

⁶ Die Rückzahlungsmodalitäten werden vom Gemeinderat pro Gesuch individuell festgelegt.

Art. 10 Nutzung Infrastruktur der Gemeinde

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen gemäss Gebührenreglement für Gemeindelokalitäten in Bäretswil.

² Räumlichkeiten, welche den Vereinen exklusiv zur Verfügung stehen sind davon ausgenommen.

Art. 11 Weitere Dienstleistungen der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag eines Vereins die Dienstleistungen des Werkbetriebes (Arbeit, Maschinen und Material) bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.

² Über die Verrechnung dieser Dienstleistungen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Beitragsgesuches. Eine allfällige Verrechnung des Aufwandes des Werkbetriebes erfolgt zu den internen Ansätzen gemäss Gebührenverordnung und Gebührentarif.

Art. 12 Verwendung

Die Vereine verpflichten sich, gegenüber der Gemeinde, die erhaltenen Jugendförderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit und ihre Vereinstätigkeit (Trainer/innen, Material, Aus- und Weiterbildung usw.) zu verwenden. Andere Finanzierungsquellen wie Jugend + Sport oder Sporttotebeiträge sind aktiv zu nutzen.

Art. 13 Beitragszahlungen

Die Höhe des finanziellen Beitrages wird aufgrund der bis zum 30. Juni einzureichenden Anträge im Rahmen des jährlichen Budgets durch den Gemeinderat erhoben. Die Beiträge werden den Vereinen im 4. Quartal des laufenden Jahres ausbezahlt.

V. Prävention**Art. 14 Alkohol, Tabak, Drogen und leistungssteigernde Substanzen**

Die Vereine halten bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz ein und setzen sie durch.

Art. 15 Gewalt

Die Vereine tolerieren keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt ihrer Mitglieder.

Art. 16 Sexuelle Ausbeutung

Die Vereine verpflichten sich, mindestens die Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich nach den Vorgaben des Vereins Versa zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen.

VI. Mitwirkung**Art. 17 Aktivitäten der Gemeinde**

¹ Zu Anfragen der Gemeinde an den von der Gemeinde unterstützten Verein sowie bei weiteren Anliegen der Gemeinde wird vom zuständigen Vereinsorgan innert Frist Stellung genommen.

² Falls die Gemeinde Anlässe im Bereich Prävention zu bestimmten Themen, welche Jugendliche betreffen, organisiert, wird erwartet, dass mindestens eine Delegation des Vereinsorgans daran teilnimmt und sich vereinsintern für die Umsetzung verantwortlich zeichnet.

³ Der Verkehrsverein organisiert die jährlich stattfindende Vereinsvorständekonferenz. Die Gemeinde erwartet, dass von jedem Verein ein Vorstandsmitglied an dieser Konferenz teilnimmt.

⁴ Bei einer fehlenden Mitwirkung durch das zuständige Vereinsorgan behält sich die Gemeinde - nach Ermahnung - eine Kürzung der finanziellen Leistung oder eine andere geeignete Sanktionsmassnahme vor.

VII. Missbrauch**Art. 18 Missbrauch**

¹ Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge kürzen oder gänzlich einstellen. Die Sanktion kann befristet oder dauernd sein.

² Im Falle eines Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Förderbeiträge vorbehalten.

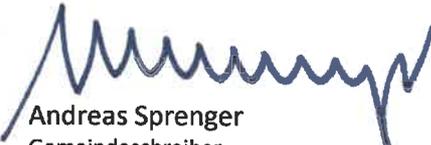
VIII. Schlussbestimmungen**Art. 19 Inkraftsetzung**

Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 per 1. Januar 2023 in Kraft. Die erstmaligen Anträge müssen somit bis 30. Juni 2023 eingereicht werden. Aufgrund derer erfolgen die ersten Auszahlungen der Vereins- und Jugendförderbeiträge im vierten Quartal 2023 sowie die Auszahlungen von Jubiläums- und Einmalbeiträgen sowie Darlehen im 2024.

Bäretswil, 20. Juni 2022

Gemeinderat Bäretswil


Teodoro Megliola
Gemeindepräsident


Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber